

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am Dezember 2009

BT-Drucksache 17/191, Fragen Nr. 14 und 15

der Abgeordneten Frau Diana Golze, Die Linke

Frage Nr. 14:

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die aus dem Entstehungsprinzip bestehenden Forderungen an Sozialversicherungsbeiträgen zu sichern, die für den Fall entstünden, dass die Tarifunfähigkeit der Christlichen Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) auch letztinstanzlich durch das BAG festgestellt wird und wie hoch sind die Beitragsforderungen, die allein den gesetzlichen Krankenkassen, der Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2005 entstünden, wenn wegen der Unwirksamkeit der Tarifverträge der CGZP die Vergütungsgrundlagen der Entleiherfirmen zur Anwendung gebracht werden müssten?

Antwort:

Für die Bundesregierung ergibt sich aus nicht rechtskräftigen Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbarkeit regelmäßig kein Handlungsbedarf. In der Sozialversicherung ist das geschuldete Arbeitsentgelt maßgeblich. Damit würde bei rechtskräftiger Entscheidung, dass die CGZP nicht tariffähig ist, in allen Zeitarbeitsverhältnissen, in denen CGZP-Tarifverträge angewandt wurden, der gesetzliche Grundsatz der Gleichstellung gelten. Dieser besagt, dass Zeitarbeitnehmern vom Verleiher die für vergleichbare Arbeitnehmer in dem Betrieb des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren sind. In verleihfreien Zeiten, für die der Gleichstellungsgrundsatz nicht gilt, müsste die Lohnhöhe durch Auslegung im Einzelfall ermittelt werden. Dann wird bis zu 4 Jahre rückwirkend das eigentlich, ohne den nichtigen Tarifvertrag geschuldete, Arbeitsentgelt zu errechnen und zu verbeitragen sein.

Frage Nr. 15:

Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingeleitet, als im April 2009 die erstinstanzliche Entscheidung des Berliner Arbeitsgerichtes bekannt wurde, die der CGZP die Tariffähigkeit absprach um mögliche Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger vor der Verjährung zu sichern und in welchem Umfang wurde durch die Deutschen Rentenversicherung Bund, die gesetzlichen Krankenkassen und der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihrer Prüfungskompetenzen davon Gebrauch gemacht, mögliche Forderungen aus der seit dem 1.4.2009 bekannten Tariffähigkeit der CGZP vor der Verjährung zu schützen, in dem die Zeitarbeitsfirmen aufgefordert wurden, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten?

Antwort:

Da sich für das Bundesministerium für Arbeit aus dieser nicht rechtskräftigen Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbarkeit kein Handlungsbedarf ergibt, ist das Bundesministerium auch im April 2009 nicht tätig geworden.